

Merkblatt
Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr in der Landeshauptstadt Erfurt

Stand: März 2018



Bei der Erstellung und bei der Prüfung von Brandschutznachweisen wird die Beachtung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr für notwendig erachtet. Diese ist in der Thüringer-Liste der Technischen Baubestimmungen (Stand Juli 2014, Anlage 7.4/1) mit folgenden ergänzenden Anwendungsregeln enthalten:

Zu Abschnitt 1 (der Richtlinie über Flächen der Feuerwehr)

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStO 01) zu befestigen.

Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Hinweisschilder

Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.

Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehruzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehruzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.

Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehruzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild "Feuerwehruzufahrt" von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild). Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

Abweichungen können insbesondere bei Baustellen und Veranstaltungen gerechtfertigt sein, wenn die Nutzbarkeit im Einzelfall nachgewiesen ist. Bei dauerhaften Abweichungen muss sichergestellt sein, dass die Flächen der Feuerwehr mit den zukünftigen Hubrettungsfahrzeugen der örtlich zuständigen Feuerwehr nutzbar bleiben.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
2. Begriffe.....	6
2.1 Zugänge.....	6
2.2 Zufahrten	6
2.3 Aufstellflächen.....	6
2.4 Bewegungsflächen.....	6
2.5 Tatsächlich öffentlicher Verkehrsraum	6
3. Kennzeichnungen.....	7
3.1 Zu- oder Durchfahrten.....	7
3.2 Aufstell- und Bewegungsflächen.....	8
3.3 Lageplan.....	8
3.4 Randbegrenzung.....	9
3.5 Parkstreifen.....	9
3.6 Bordsteinabsenkung.....	9
3.7 Nutzbarkeit	10
4. Befestigung und Tragfähigkeit	10
5. Zu- oder Durchfahrten.....	11
5.1 Abmessungen.....	11
5.2 Kurven in Zu- oder Durchfahrten	12
5.3 Fahrspuren	13
5.4 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten.....	13
5.5 Stufen und Schwellen	13
5.6 Sperrvorrichtungen	13
6. Aufstellflächen auf dem Grundstück.....	14
6.1 Abmessungen.....	14
6.2 Aufstellflächen entlang von Außenwänden	14
6.3 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden.....	15

6.4 Freihalten des Anleiterbereiches.....	17
6.5 Oberleitungen und Straßenbeleuchtung	18
6.6 Neigung von Aufstellflächen	18
7. Bewegungsflächen	18
7.1 Abmessungen.....	18
7.2 Neigung von Bewegungsflächen	19
7.3 Entwässerung.....	19
8. Zu- oder Durchgänge	19
9. Anhang	20
10. Quellenverzeichnis.....	21

1. Allgemeines

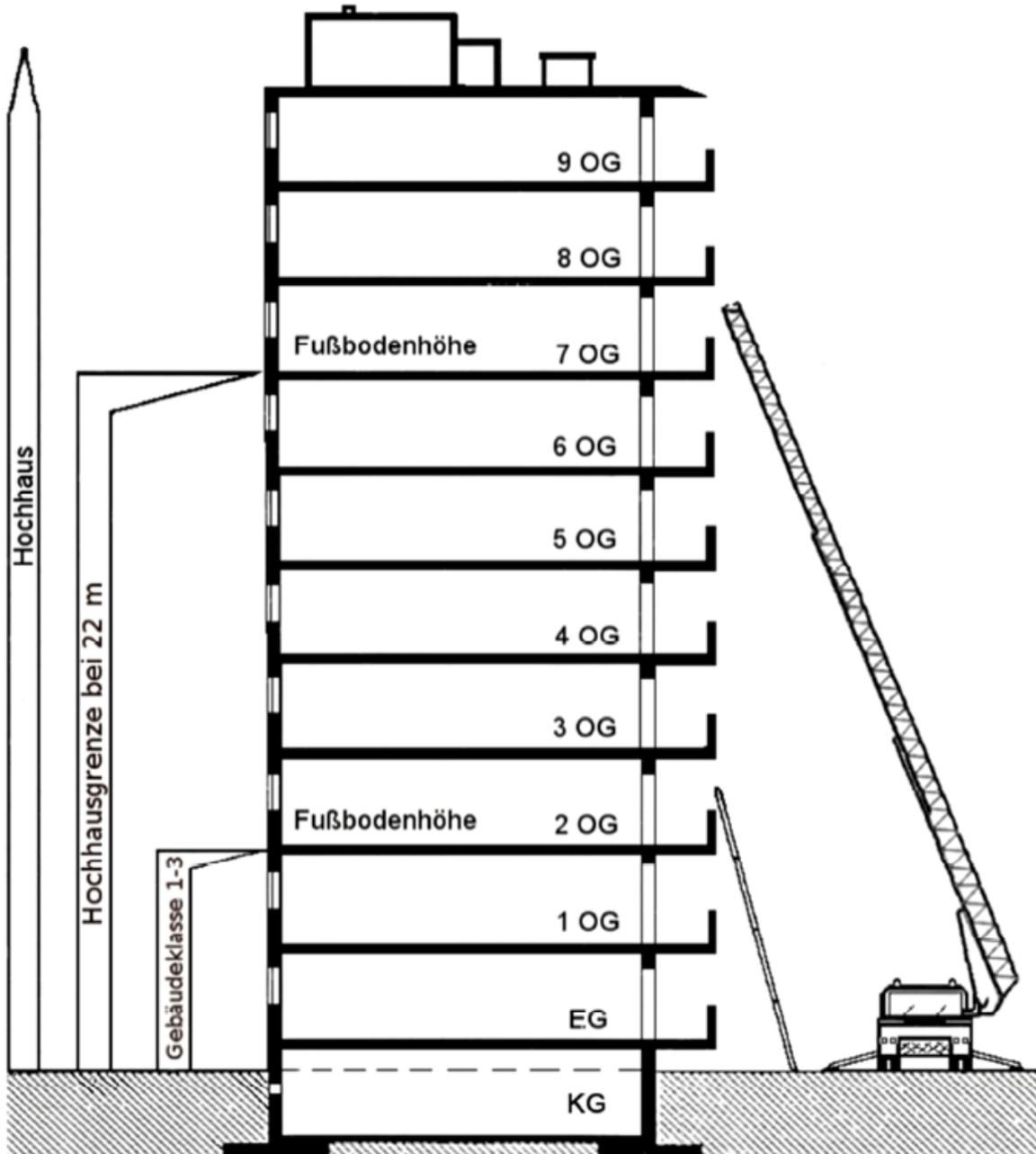


Abb. 1 - Gebäudehöhen und Rettungsgeräte

Nutzungseinheiten der Gebäudeklassen 1 bis 3 können nicht grundsätzlich mit der 4-teiligen Steckleiter erreicht werden, da sich die Höhenangabe auf die Geländeoberfläche im Mittel bezieht. Eine Aussage zur Leistungsfähigkeit der vorhandenen Rettungsgeräte kann nur die zuständige Brandschutzdienststelle treffen.

2. Begriffe

2.1 Zugänge

Zugänge sind Flächen auf dem Grundstück, die Grundstücksteile mit der öffentlichen Verkehrsfläche verbinden. Sie können auch überbaut sein (Durchgänge). Sie dienen zum Erreichen von Stellflächen mit Rettungs- und Löschgeräten.

2.2 Zufahrten

Zufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten). Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen.

2.3 Aufstellflächen

Aufstellflächen sind nicht überbaute befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen.

2.4 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

2.5 Tatsächlich öffentlicher Verkehrsraum

Der tatsächlich (faktisch) öffentliche Verkehrsraum ist eine Verkehrsfläche im privaten oder öffentlichen Eigentum, die durch die Allgemeinheit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich benutzt wird. Bei Feuerwehruzufahrten handelt es sich in der Regel um tatsächlich-öffentlichen oder privaten Verkehrsraum.

3. Kennzeichnungen

3.1 Zu- oder Durchfahrten

Feuerwehruzufahrten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder müssen eine Größe von mindestens 594 x 210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Rechts unten auf dem Schild ist der Gemeindename „Landeshauptstadt Erfurt“ einzutragen. Die Kennzeichnung der Zufahrt steht an der Nahtstelle zwischen öffentlicher oder „tatsächlich öffentlicher“ Verkehrsfläche und anderen Flächen.



Abb. 2 - Feuerwehruzufahrtsschild

Erst durch die amtliche Kennzeichnung werden die Schilder zu Verkehrszeichen im Sinne der StVO. Dadurch wird den Verkehrsteilnehmern das Halten und Parken in und vor den Feuerwehruzufahrten gemäß § 12 StVO Abs. 1 Nr. 5 untersagt. Die Siegelung des Schildes ist unter Verwendung des „Antrag auf Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr durch amtlich gesiegelte Hinweisschilder“ beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu beantragen.

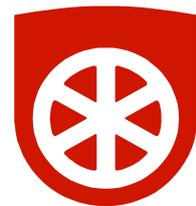


Abb. 3 – amtliche Kennzeichnung

Durch die Straßenverkehrsbehörde kann zur Sicherung von Zufahrtsbereichen oder Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen die Benutzung öffentlicher Straße eingeschränkt werden. Dies erfolgt in der Landeshauptstadt Erfurt durch die Anordnung des Verkehrszeichens 283 (StVO) mit dem Zusatzzeichen „Feuerwehruzufahrt“



Abb. 4 - Beginn des Halteverbots



Abb. 5 - Feuerwehruzufahrt



Abb. 6 - Ende des Halteverbots

3.2 Aufstell- und Bewegungsflächen

Aufstell- und Bewegungsflächen sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.



Abb. 7 - Kennzeichnung von Aufstell- und Bewegungsflächen

3.3 Lageplan

Der Lageplan dient zur Orientierung der Einsatzkräfte und beinhaltet alle Flächen für die Feuerwehr. Das Lageplanschild hat eine Größe von 500 x 800 mm, trägt die Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ und ist lagerichtig sowie deutlich sichtbar anzubringen. Abweichungen sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

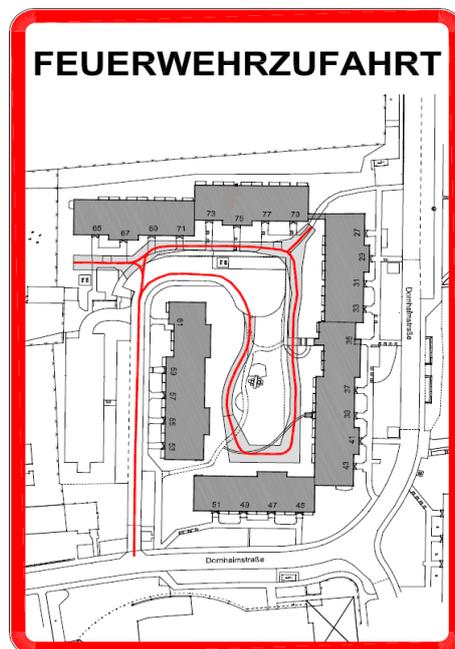


Abb. 8 - Lageplanschild

3.4 Randbegrenzung

Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung von nicht mehr als 0,8 m haben. Der Verlauf der Zufahrt und Aufstellfläche soll auch bei Dunkelheit und im Winter gut zu erkennen sein.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

- Pfosten
- kleinwüchsige Hecken
- Sonderlösungen nach Absprache



Abb. 9 - Randbegrenzung

3.5 Parkstreifen

Parkstreifen müssen im Bereich von Zufahrten unterbrochen werden. Werden öffentliche Verkehrsflächen zum Erreichen der Zufahrt benötigt (z.B. für Einbiegeradien in eingegengten Straßen), müssen diese mit dem Halteverbotsschild 283 nach StVO, gegebenenfalls mit Zusatzschild, gekennzeichnet werden.

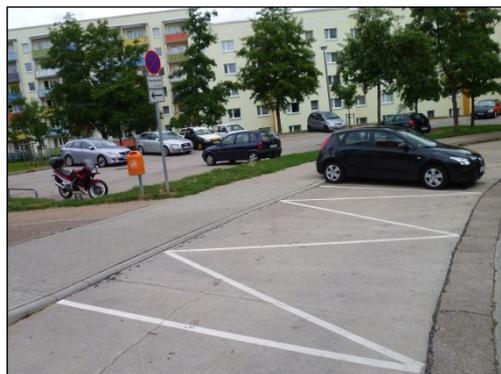


Abb. 10 – unterbrochener Parkstreifen

3.6 Bordsteinabsenkung

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins unter Berücksichtigung der Mindestwerte nach Tabelle 1 deutlich zu machen.



Abb. 11 – Absenkung des Bordsteines

3.7 Nutzbarkeit

Während die Landeshauptstadt Erfurt dafür sorgt, dass das öffentliche Straßennetz verkehrssicher und befahrbar ist, sind für die Flächen der Feuerwehr auf Privatgrund (Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) die Eigentümer verantwortlich. Das gilt auch für in Rasenflächen (z.B. mit Rasengittersteinen) angelegte Zufahrten bei Eis und Schnee. Analog der Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wegen gilt diese Pflicht des Eigentümers auch für den öffentlichen Bereich vor den Feuerwehrezufahrten. Bei Bedarf sind Geh- und Radwege sowie sonstige Flächen im Bereich der Zufahrt z.B. so von Schnee und Eis frei zu räumen, dass diese jederzeit befahrbar bleiben.



Abb. 12 – Absenkung des Bordsteines

4. Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (RStO 01) zu befestigen.



Abb. 13 – Absenkung des Bordsteines

Die Aufstellfläche ist so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 800 kN/m² standhält.

Bei Aufstellflächen auf bestehenden, befahrbaren Decken (z.B. Tiefgaragen) ist ein statischer Nachweis der Decke für eine Einzellast von 140 kN erforderlich.

Als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach Straßen-Bauklasse VI Plattenbeläge, Pflastersteine, Asphaltdecken und Betondecken möglich.

Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig, ausgenommen Schotterterrassen.



Abb. 14 – gepflasterte Feuerwehrezufahrt



Abb. 15 – Rasengittersteine

Für eine Nutzung von Decken als Feuerwehrezufahrt müssen die Anforderungen an die Nutzungskategorie G (Verkehrs- und Parkflächen für mittlere Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht auf zwei Achsen von $> 30 \text{ kN}$ und $\leq 160 \text{ kN}$) erfüllt sein. Flächen der Kategorie G sind mit geeigneten Warnschildern zu kennzeichnen. Hofdeckerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072 1985-12, Tabelle 2, zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen und auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen. Die Nutzlast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden.

5. Zu- oder Durchfahrten

5.1 Abmessungen

Die lichte Breite von Zu- und Durchfahrten muss Abweichend zu Pkt. 2 der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr mindestens $3,5 \text{ m}$ betragen. Bei einer beidseitigen Begrenzung von mehr als 12 m Länge ist eine lichte Breite von 4 m erforderlich. Die lichte Höhe von Zu- und Durchfahrten muss mindestens $3,5 \text{ m}$ betragen. An Durchfahrten angrenzende Wände und Decken müssen feuerbeständig sein.

Zu- und Durchfahrten sind ständig freizuhalten.



Abb. 16 – Abmessungen Durchfahrt

5.2 Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden.

Außenradius der Kurve (in m)	Mindestkurvenbreite (in m)
10,5 bis 12	5
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3

Tab. 1 - Kurvenradien und Kurvenbreiten

Es müssen Übergangsbereiche vor oder hinter der Kurve auf einer Länge von mindestens 11 m vorhanden sein.

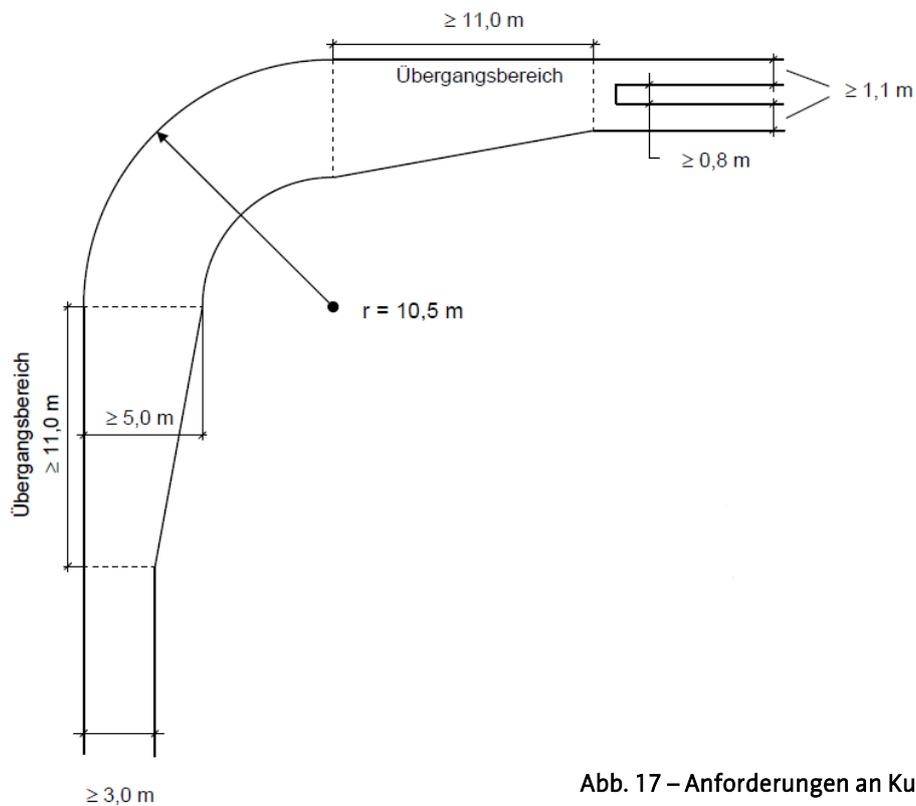


Abb. 17 – Anforderungen an Kurven

5.3 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- und Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens je 1,35 m breit sein.

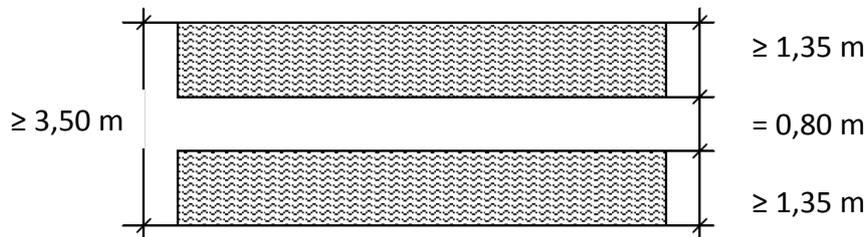


Abb. 18 – Fahrspuren

5.4 Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

Zu- und Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Die Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

5.5 Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- und Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen und Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Punkt 5.4 dürfen keine Stufen sein.

5.6 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

Öffnungsgeräte der Feuerwehren sind der Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 und die Hebelschneide des Feuerwehrbeils nach DIN 14924. In Abstimmung mit der Feuerwehr Erfurt kann ggf. über eine Sonderlösung (Feuerweherschließung) ein gewaltfreier Zutritt der Einsatzkräfte erfolgen.



Abb. 19 – Öffnungsgeräte



Abb. 20 – Dreikantschloss



Abb. 21 – Feuerweherschließung

6. Aufstellflächen auf dem Grundstück

6.1 Abmessungen

Aufstellflächen auf dem Grundstück müssen mindestens 3,5 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können. Aufstellflächen sind ständig freizuhalten.

6.2 Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,5 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein.

Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleiternden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

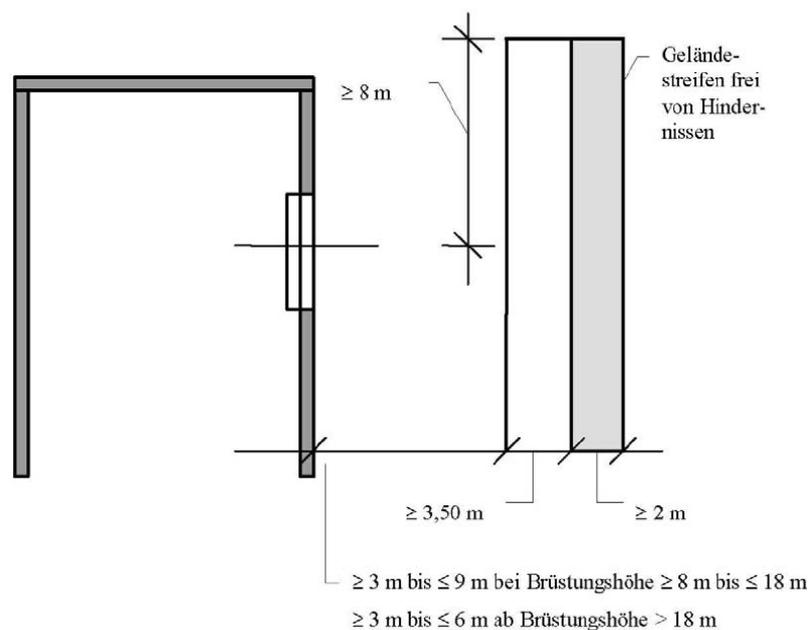


Abb. 22 – Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Auf öffentlichem Grund (Straße) ist im Bereich einer Aufstellfläche ebenfalls die Breite von 3,5 m sowie ein hindernisfreier Bereich von 2 m erforderlich.

Die zum Parken vorgesehenen Flächen können dabei nicht als hindernisfreier Bereich angesehen werden, da insbesondere Vans und SUVs im Schwenkbereich des Hubrettungsfahrzeugs dazu führen, dass dieses nicht eingesetzt werden kann.



Abb. 23 – Behinderungen im öffentlichen Bereich

Der Abstütz- und Schwenkbereich ist nicht vorhanden. Die Drehleiter kann nicht eingesetzt werden.

6.3 Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,5 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellfläche und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stelle darf höchstens 9 m, bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m, betragen.

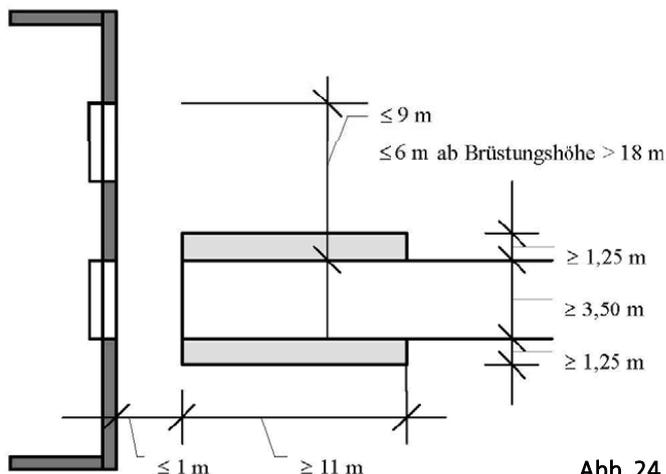


Abb. 24 – Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Die Anschlussmöglichkeiten zur Straße und die Baumschutzbelange im öffentlichen Bereich sollten rechtzeitig abgestimmt werden.



Abb. 25 – Feuerwehrezugang über Gehweg mit abgesenktem Bordstein

6.4 Freihalten des Anleiterbereiches

Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) sieht für Aufstellflächen entlang von Außenwänden lediglich eine senkrechte Anleiterung vor. Bei einer Vielzahl von anzuleitenden Stellen stellt diese Forderung eine erhebliche Einschränkung in der Begrünung durch Bäume und große Sträucher dar.

Die nachfolgende Regelung soll einerseits in der Freiflächenplanung eine Bepflanzung ohne Kenntnis der späteren Rettungswegsituation ermöglichen und andererseits das nachträgliche Begrünen oder eventuell notwendiges Freischneiden erleichtern. Im Übrigen gelten die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Nachstehend wird die Möglichkeit mit normgerechten Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) auch schräg zur Außenwand anzuleitern dargestellt. Bei Einhaltung der Werte ist eine Rettung in der Regel dennoch möglich.

Der Anleiterbereich ist gemäß Absatz 11 der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) von erschwerenden Hindernissen freizuhalten. Dies sind mindestens die in Abbildung 26 rot schraffierten Bereiche. Zu anleiterbaren Stellen ist ein Mindestkorridor von 2 Metern erforderlich, wobei es sich nur um eine punktuelle flexible Einschnürung handeln darf (z. B. zwischen Baumkronen; nicht zwischen Wänden). Bei seitlicher Anleiterung sind ein Winkel von minimal 65° und eine Länge von maximal 12 m (siehe Abbildung 26) zwischen der anleiterbaren Stelle und der Mitte der Aufstellfläche zulässig. Vor der in Abbildung 26 dargestellten Drehkranzmitte muss die Aufstellfläche mindestens 8 m hinausreichen.

Wenn schräg angeleitet werden soll, sind die entsprechenden grün schraffierten Bereiche freizuhalten. Dabei ist ein Mindestkorridor von 2 m für den Leiterpark erforderlich (punktuelle Einschnürung durch Äste / Wände o. ä.). Die anzuleitende Stelle muss in der Projektion des Korridors liegen.

Bei einer Bepflanzung in den nicht schraffierten Bereichen kann ohne Kenntnis der späteren Bebauung eine vollständige Abdeckung der Außenwand erreicht werden. Somit kann die Begrünung ohne späteren Umpflanzungsbedarf bereits vor dem Errichten der Gebäude erfolgen.

Bei der Freiflächenplanung sind die maximalen Baumkronendurchmesser anzusetzen [zum Beispiel gemäß Straßenbaumliste der Arbeitsgemeinschaft der Gartenamtsleiter; www.galk.de: Arbeitskreis Stadtbäume]

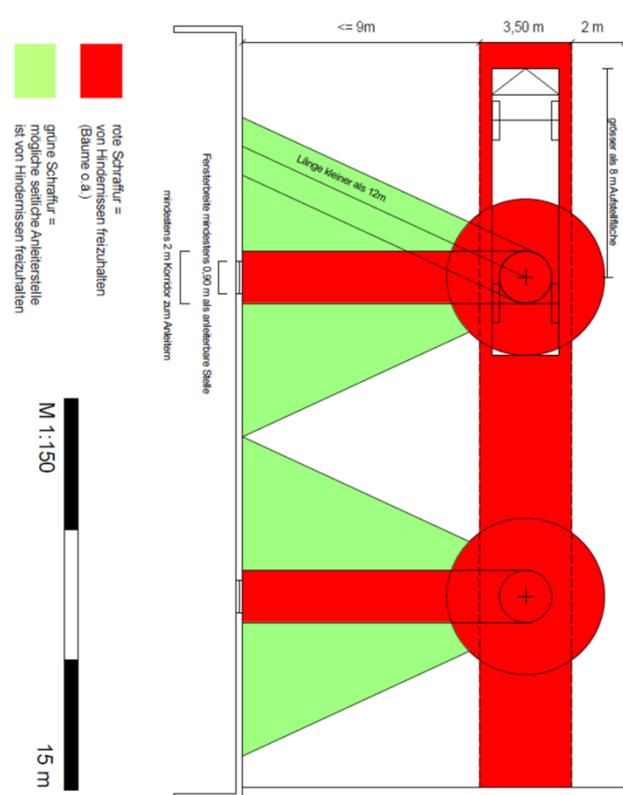


Abb. 26 – Anleiterung bei Bepflanzung

Die Abbildung 26 im Maßstab 1:150 finden Sie im Anhang auf Seite 20.

6.5 Oberleitungen und Straßenbeleuchtung

Um den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen zu ermöglichen, muss gewährleistet sein, dass sich keine Oberleitungen und deren Abspannungen im Aufstell- und Schwenkbereich befinden. Eine sachgerechte Entfernung ist zeitgerecht nicht zu erwarten, ein gewaltsames Durchtrennen durch die Feuerwehr stellt in der Regel ein nicht zu vertretendes Risiko dar.



Abb. 27 – Behinderung durch Oberleitungen und Abspannungen

Die Anleiterung wird in diesem Beispiel (Abb. 27) durch den Fahrdrabt erheblich behindert und ist durch die seitlichen Abspannungen nicht möglich.

6.6 Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v. H. geneigt sein.

7. Bewegungsflächen

7.1 Abmessungen

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen. Bewegungsflächen sind ständig freizuhalten.

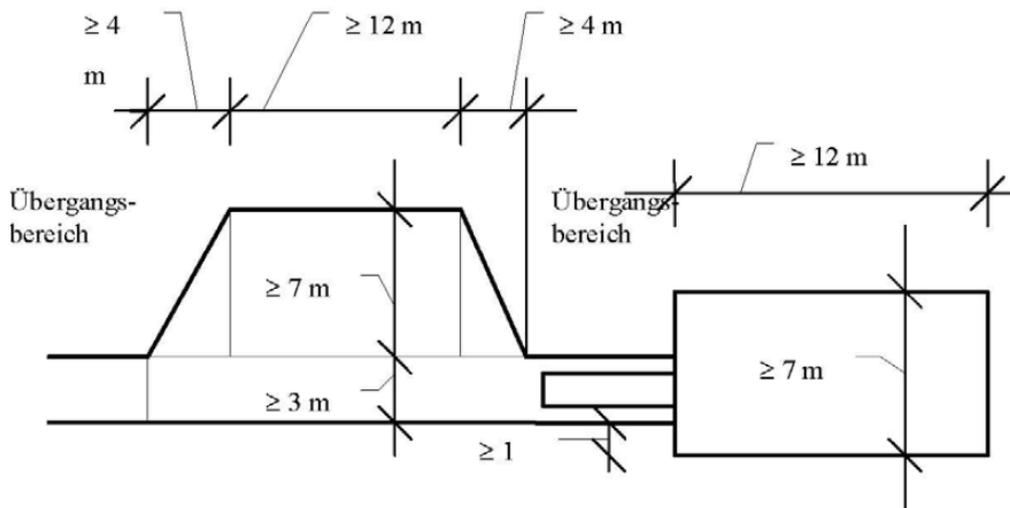


Abb. 28 – Bewegungsflächen

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

7.2 Neigung von Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.

7.3 Entwässerung

Bewegungsflächen sind zu entwässern.

8. Zu- oder Durchgänge

Zu- und Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.

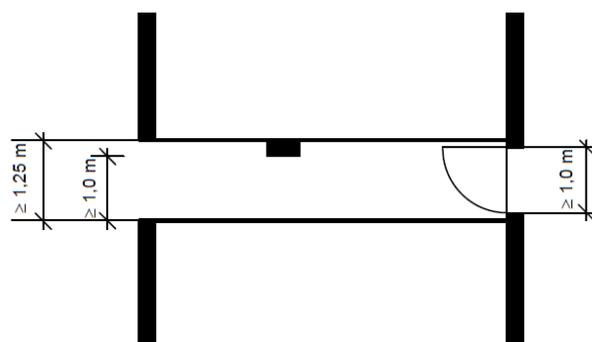
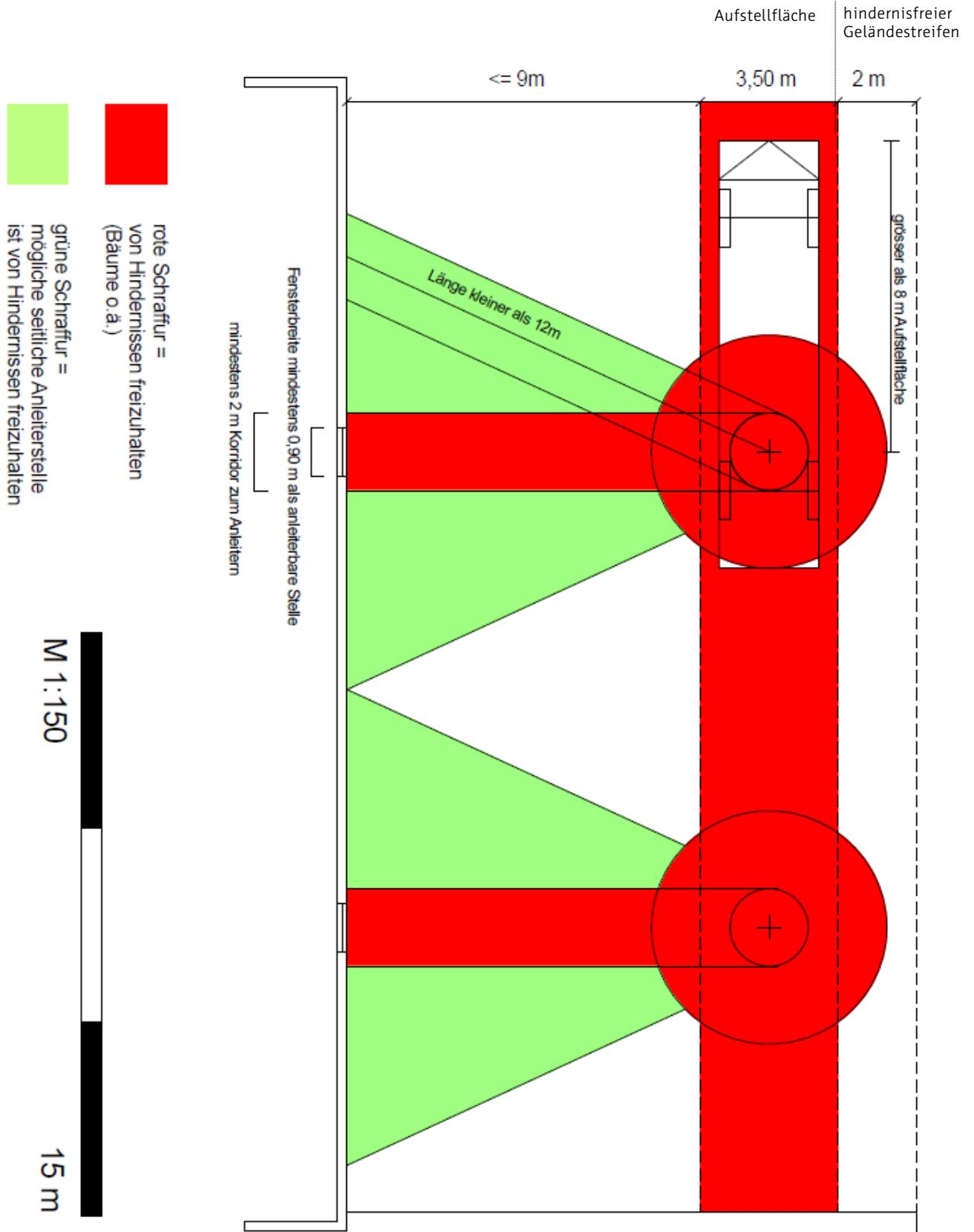


Abb. 29 – Zu- oder Durchgänge

9. Anhang



10. Quellenverzeichnis

- AGBF Bund AK VB/G - Empfehlungen zur Ausführung von Flächen für die Feuerwehr (2012-3)
- DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken (2003-5)
- Bekanntmachung zum Vollzug der Thüringer Bauordnung zu § 5 (2014-4)
- Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2014 Anlage 7.4/1 (2014-7)
- DIN 4066 - Hinweisschilder für die Feuerwehr (1997-7)
- Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (2007-2)
- AGBF Bund AK VB/G - Empfehlung zur Befestigung von Flächen für die Feuerwehr (2013-4)
- Bilder Feuerwehr Erfurt, Feuerwehr Jena und Branddirektion München
- DIN EN 1991-1-1 (2010-12) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1-/NA (2012-12)
- Thüringer Bauordnung § 5 (2014-3)
- Feuerwehr Düsseldorf - Merkblatt zur Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten, Feuerwehdurchgängen und Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge (2012-1)
- Arbeitsstättenrichtlinie A 1.8 Ziffer 4.3 (2012-11)